Bebauungsplan "Bahnhofstraße"

OG Rinnthal

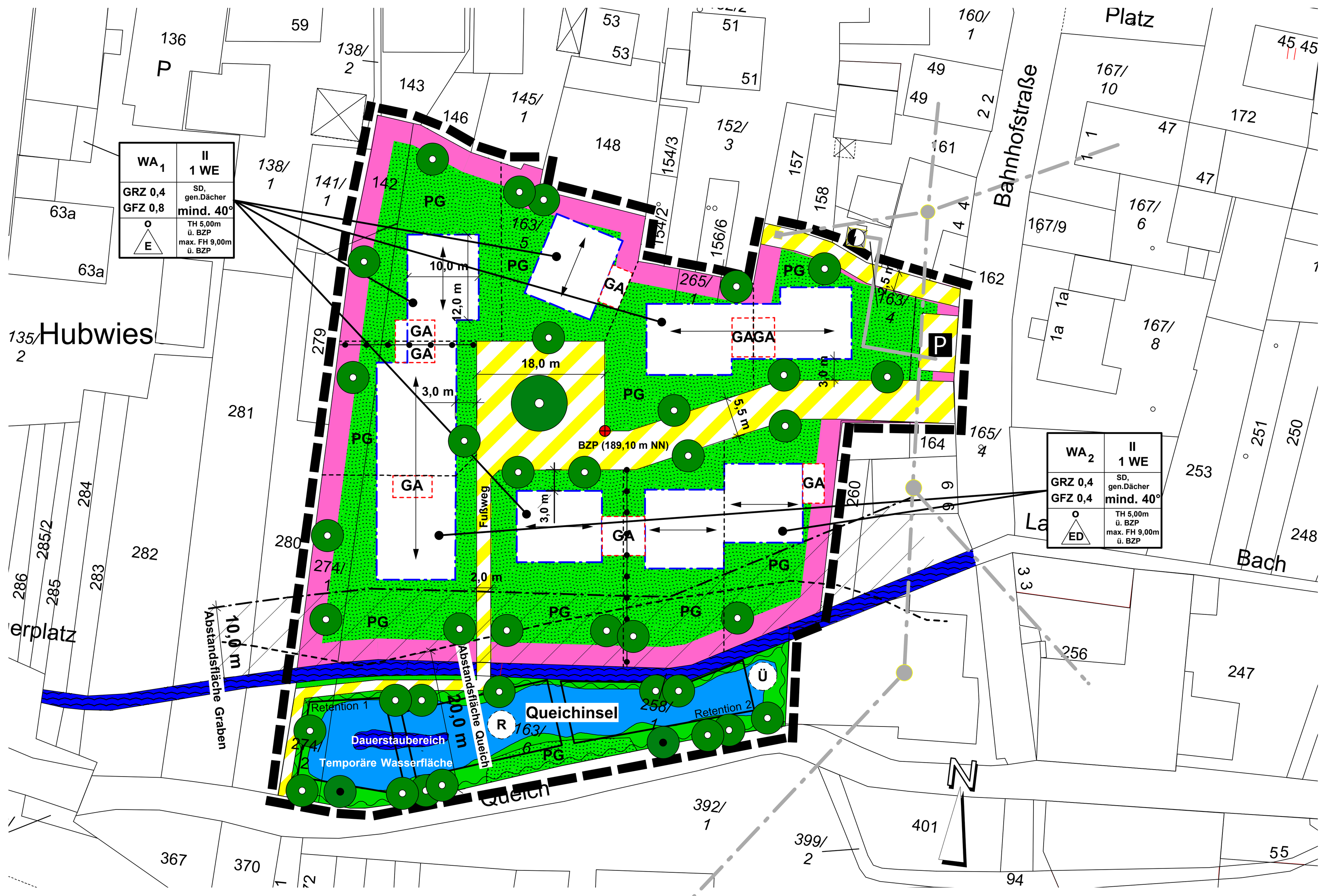

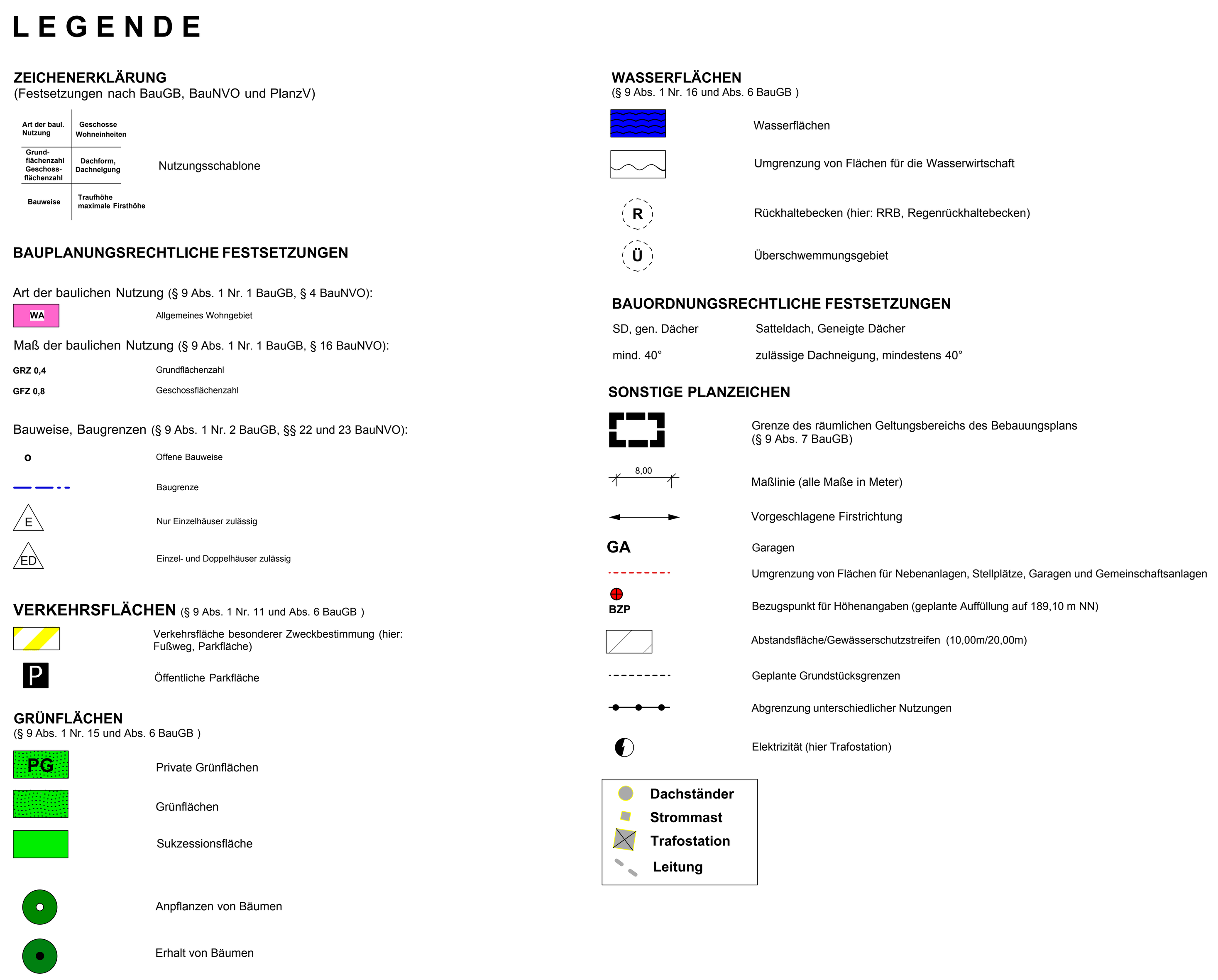

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung getroffen:

Allgemeines Wohngebiet 1 (WA_1, § 4 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet 2 (WA_2, § 4 BauNVO)

Tankstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 16, 17, 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung im **WA_1** und im **WA_2** auf **0,4** festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Flächen der Nebenanlagen die zusätzlich Flächen versiegeln, mitzurechnen, die der Zufahrten nicht.

2.2 Geschossflächenzahl (§§ 16, 17, 20 BauNVO)

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO wird die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) laut Planeinschrieb in beiden Allgemeinen Wohngebieten **WA_1** und **WA_2** auf **0,8** festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 Abs. 3 BauNVO; § 2 Abs. 4 LBauO Rhl.-Pf.)

Die Zahl der Vollgeschosse wird in beiden Allgemeinen Wohngebieten auf **zwei** Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

WA_1 und WA_2

Die Traufhöhe wird entsprechend dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung mit **5,00 m** über Bezugspunkt Straße (**BZP: 189,10 m NN**), die maximale Firsthöhe mit **9,00 m** über Bezugspunkt Straße (**BZP: 189,10 m NN**) festgesetzt.

2.5 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist pro Wohngebäude maximal 1 Wohneinheit **(1 WE)** zulässig.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Im Bebauungsplan wird die offene Bauweise festgesetzt.

- Offene Bauweise:
  Die offene Bauweise wird im WA festgesetzt.
  Im WA_1 sind nur Einzelhäuser zulässig.
  Im WA_2 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die im Plan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen erfolgt entsprechend der im Plan eingetragenen Firstrichtung.

4. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der überbaubaren Fläche gem. § 14 BauNVO sind nur bis zu einer Größe von **15 m²** zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7, § 12 BauNVO, § 12 Abs. 5 BauNVO)

Bauweise und Stellung der Garagen

Für Garagen gelten die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Stellung der baulichen Anlage entsprechend.
Zur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass offene Stellplätze, Garagenvorplätze und Zufahrten nur mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (Schotterrasen, Rasengitterplatten, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) erstellt werden dürfen.
Garagen und Stellplätze sind nur in den im Plan gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Bereiche werden als Grünflächen, Sukzessionsflächen und private Grünflächen **(PG)** festgesetzt.

7. WASSERFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

Die im Plan gekennzeichnete Fläche wird als Wasserfläche festgesetzt.

8. FLÄCHEN FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14)

Auf der im Plangebiet festgesetzten Fläche ist eine Anlage zur Rückhaltung von Niederschlagswasser anzulegen.

9. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

Die im Plangebiet gekennzeichneten Flächen entlang der Queich sind als Überschwemmungsgebiet eingetragen. Geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Hochwasser sind bei entsprechenden privaten und öffentlichen Baumaßnahmen zu treffen. Hierzu sind das Hochwasserhandbuch „Leben, Wohnen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten“, (Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz 1998) sowie die Hochwasserschutzfibel (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin 2002) zu Rate zu ziehen.

10. SATZUNG ÜBER DIE ANZAHL DER STELLPLÄTZE NACH § 9 BAUGB I. V. M. § 47 LBAUO

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, es sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTFESTSETZUNGEN)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1. LBauO)

1.1 Dachformen und Dachneigung

Innerhalb des Baugebiets sind nur Hauptgebäude mit gegeneinander geneigten Dächern zulässig. Bei Nebengebäuden sind geneigte Dächer und begrünte Flachdächer zulässig.
Die im **WA_1** und **WA_2** allgemein zulässige Dachneigung beträgt **mindestens 40°**.

1.2 Materialien im Dachbereich

Innerhalb des Baugebietes sind nur rote bis rotbraune Ziegel und Betondachsteine zu verwenden. Empfohlen werden rote Tonziegel.
Unabhängig von diesen Festsetzungen sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig, jedoch maximal 50% der Dachfläche je Seite.
Dachbegrünung ist zulässig.

1.3 Belichtung des Dachraumes

Zur Belichtung des Dachraumes sind Dachaufbauten (Einzelgauben mit Schlepp-, Krüppelwalm- oder Satteldach sowie max. 2 Dachflächenfenster mit einer maximalen Grundfläche von je 1m² pro Fenster pro Dachfläche) zulässig.

1.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind generell zulässig. Ausgeschlossen sind Zäune mit Kunststoffelementen, ungegliederte Betonmauern, Florhangwallsteine und Korbsteine.

1.5 Fassaden

Alle Außenwandflächen sind ausschließlich in hellen Farben zu halten. Zu vermeiden sind reine Bunttöne, grelle Farben und Neonfarben.

B HINWEISE

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN HOCHWASSERSCHUTZ

Den Belangen des Hochwasserschutzes ist durch geeignete Maßnahmen der Bauvorsorge (hochwasserangepasstes Bauen) Rechnung zu tragen.
Zudem wird eine genaue Überprüfung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Queich empfohlen. Den der Metropolregion Rhein-Neckar vorliegenden Unterlagen zufolge liegt das Plangebiet vollständig in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 88 Absatz 2 Satz 3 LWG.

Hinsichtlich Hochwasserschutzbereichs wird auf die parallel verlaufenden Anträge und Plangenehmigungsverfahren verwiesen.

1. Es dürfen keine Maßnahmen erfolgen, die eine Reduzierung des Retentionsraumes zur Folge haben (Auffüllungen etc.). Die Überschwemmung muss im bisherigen Umfang möglich bleiben.
2. Die Bewirtschaftung der Fläche ist „hochwasserangepasst“ vorzunehmen, d.h. keine Lagerung wassergefährdender Stoffe im überschwemmbaren Bereich und ggf. Regallagerung außerhalb der Hochwasserlinie.
3. Die Grundstücksflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Untergrundes und somit des Grundwassers zu vermeiden.
4. Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.
5. Für Schäden und Nachteile, die aus dem Bau und Betrieb der Anlage auch von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger. Schäden an dem Gebäude, den Lagergütern oder dem Anlagengrundstück, welche infolge von Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen entstehen können, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen bleibt ausgeschlossen.

OBERFLÄCHENWASSER

Der Bahnhofstraße darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist – vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 7,8 und 3 Abs. 1 Ziff. 5 WHG) – das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung in hauseigenen Behältern zu sammeln und als Brauchwasser (Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) zu verwenden oder in geeigneten Anlagen auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen und bei Überlauf der Zisternen in ein zentrales Regenrückhaltebecken abzuführen (siehe Niederschlagsabflusskonzept und Hochwasserausgleichsplanung; IBL Umwelt- und Biotechnik GmbH).

GRUNDWASSER

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wird dringend empfohlen auf die Ausbildung von Keller zu verzichten. Falls jedoch ein Keller vorgesehen wird, ist dieser als „wasserdichte Wanne“ auszubilden.

WASSERWIRTSCHAFT

Im 5,00m breiten Gewässerrandstreifen nördlich des Grabens sind Aufschüttungen und Einbauten nicht zulässig.
Das Baugebiet kann erst mit der Realisierung des Retentionsraumes umgesetzt werden.

WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Bei Anschluss des geplanten Baugebietes ist der gemäß DIN 1988 vorgesehene Wasserdruck zu prüfen.

DÜNGE- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL

Um einen Eintrag von Schad- und Nährstoffen in den Boden und in das Grundwasser zu vermeiden, wird empfohlen bei der Freiflächenpflege auf den Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verzichten.

ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSARME HEIZUNGSANLAGEN

Es sollen möglichst energiesparende und emissionsarme Heizungsanlagen (z.B. Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung, Einsatz von Brennwerttechnik) verwendet werden.

BODENUNTERSUCHUNGEN

Aufgrund der inhomogenen Bodenverhältnisse in diesem Gebiet können für das Bauvorhaben spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Bei einzelnen Vorhaben sind geeignete Bodenuntersuchungen und –prüfungen durchzuführen.
Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten, es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

STRAUCH- UND BAUMPFLANZUNGEN

Die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes, bezüglich der Abstandsfläche zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Strauch- und Baumpflanzungen, sind zu berücksichtigen.

DENKMALPFLEGE / ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Im Plangebiet sind keine archäologischen Fundstellen verzeichnet, um jedoch eventuell vorhandene prähistorische Denkmale zu sichern wird die Übernahme folgender Punkte gefordert:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Abteilung I zu den Baudenkmälern.

STRASSENAUFBRUCH ABFALLENTSORGUNG

Bei privaten und öffentlichen Bauvorhaben sollen Aushubmassen, Straßenaufbruch, etc. einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Übersichtsplan

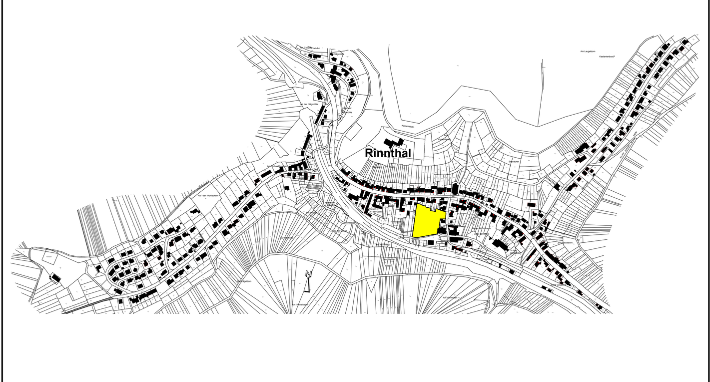

o.M.

Nicht wieder verwertbare Materialien sind über eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Auf die Möglichkeiten einer „Erdmaterialbörse“ wird hingewiesen.

SCHUTZ DES OBER- UND MUTTERBODENS

Der Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 3 abzuschieben, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Kontamination zu schützen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
Unnötige Bodenbewegungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu vermeiden.
Projektbezogene Baugrundgutachten werden nach DIN 4020 empfohlen.

FREIFLÄCHENPLAN

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sollte dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im M 1:100 beigefügt werden, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge/Zufahrten und die Art ihrer Befestigungen, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden-/Dachbegrünungen) mit Artangaben und Größenverhältnissen dargestellt werden.

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzmaßnahmen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Ver- und Entsorgungsträger sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Ebenso ist es notwendig, die Abstimmung mit den Versorgungsträgern (Telekom, Pfalzwerke, usw.) rechzeitig vorzunehmen.
Der Pfalzwerke AG ist eine Standfläche für einen Stromversorgungsmast zur Verfügung zu stellen. Zur genauen Standortfestlegung ist die Pfalzwerke AG rechtzeitig zu beteiligen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden.

Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

ALTLASTEN

Hinsichtlich der Schadstoffeinträge im Plangebiet wurde durch den Maßnahmeträger ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dies wurde durch das Fachbüro „Alstom Power Environmental Consult GmbH in Kandel am 16.12.2006 erstellt.

„Die Untersuchungsergebnisse zeigen keine erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltmedien, die der geplanten Folgenutzung im Wege stehen würden:

Beim Rückbau und Tiefbauarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist abfallrechtlich einzustufen und nicht frei wieder verwertbar.

Bei dem nach LAGA als Z1.1 einzustufenden Material ist eine Verwendung auf dem Gelände in folge des zu geringen Flurabstandes grundsätzlich nicht möglich. Da es sich um geringfügige und anscheinend punktuelle Überschreitung des Zuordnungswertes Z 0 handelt, kann aus gutachterlicher Sicht ausgehobenes Material auf die Parameter Chrom und PAK im Einzelfall freigemessen und wieder eingebaut werden.“

Das Gutachten schätzt die festgestellten leicht erhöhten Schadstoffgehalte (EOX, PAK, Chrom) für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser als unbesorglich und ohne Beeinträchtigung ein.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich. Bei Wiedereinbau von Aushubmaterial soll eine vorherige Freimessung auf PAK und Chrom erfolgen.

Es wird empfohlen bei Baumaßnahmen bzgl. Erschließung, Bau von Gebäuden und Wiederverwendung von Aushubmaterial in den Flächen eine weitergehende Untersuchung für den jeweiligen Standort und eine entsprechende Freimessung durchführen zu lassen.

Das Gutachten wird als Beigabe dem Bebauungsplan beigefügt.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 87 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 86 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

C RECHTSGRUNDLAGEN / VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. v. 18.08.1997
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. v. 12.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2005, GVBl. 2005, S. 387
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) i. d. F. v. 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 4. Februar 2005 (BGBl. I 2005, S. 186)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F.v. 28.09.2005, GVBl. S. 387
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) v. 14.05.1990, geändert am 27.07.2001 (BGBl 2001,Teil 1, S. 1950)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG), i. d. F. v. der Neubekanntmachung vom 22.1.2004, geändert durch Gesetz vom 5.4.2005
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.05.1994 "Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.08.95 "Buchungen auf dem Ökokonto" (nicht veröffentlicht)
- Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Rheinland-Pfalz
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Rhl.-Pf. i. d. F. v. 31.01.1994
- LPlanG

D VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates (§ 2 Abs.1 BauGB)	03. 07.2007
2.	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	06.09.2007
3.	Billigung Plan-Entwurf durch Gemeinderat	03.07.2007
4.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung (§ 4 BauGB)	29.08.2007
5.	Beschlussmäßige Behandlung der zu 4. eingegangenen Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)	06.11.2007
6.	Auslegungsbeschluss (Nr. 4.3 Planungsrichtlinien) (§ 3 Abs. 2 BauGB)	03.07.2007
7.	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	06.09.2007
8.	Entgegennahme von Anregungen während der Auslegung 14.03.03 – 14.04.03	14.09. – 15.10.2007
9.	Beschlussmäßige Prüfung der Anregungen –Abwägung- (§ 1 Abs. 6 BauGB)	06.11.2007
10.	Beschluss des Gemeinderates	06.11.2007

11. Ausfertigungsvermerk:
Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung mit ______________ ist abgeschlossen.
Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen der

Ortsgemeinde Rinnthal überein. Rinnthal ,den ______________

____
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@t-online.de

Auftraggeber:			
A. Schlink			
Projekt/ Maßnahme/Objekt: **Bebauungsplan "Bahnhofstraße"**			
Inhalt: **Rechtsplan**			
Phase: **Genehmigte Planfassung**			
gez./gepr./geänd./Datum: **FK 11/07**		Maßstab: **1 : 500**	Projektnr.: **270/5**